

Der Europäische Haftbefehl: aktuelle Entwicklungen in Polen

Von Pawel Nalewajko, Posen/Frankfurt (Oder)*

Der Rahmenbeschluss des Europäischen Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sorgten EU-weit für große Umsetzungsschwierigkeiten. In Polen, Deutschland und auf Zypern wurde sogar die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die den Europäischen Haftbefehl (EuHB) in das nationale Recht implementierten, in Frage gestellt. In diesem Beitrag werden die Umsetzungsprobleme des EuHB ins polnische Recht (I.) unter besonderer Berücksichtigung des Urteils des polnischen Verfassungsgerichts (II.) und den daraus entstandenen Folgen (III.) geschildert. Im Anschluss daran wird die aktuelle Rechtslage des EuHB in Polen (IV.) dargestellt und auf die in der Zukunft zu lösenden Probleme (V.) hingewiesen.

I. Umsetzung des Europäischen Haftbefehls im polnischen Recht

Im Gegensatz zu Deutschland existiert in Polen kein besonderes Gesetz betreffend die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Diese Materie wird zusammen mit anderen strafprozessualen Vorschriften in der polnischen Strafprozessordnung (polStPO) geregelt. Die Pflicht zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den EuHB wurde durch Hinzufügung von zwei Abschnitten erfüllt (Art. 607a bis 607zc polStPO). Diese Abschnitte stellen die Rechtsgrundlage zur Ausstellung (Abschnitt 65a) sowie zur Vollstreckung (Abschnitt 65b) eines EuHB in Polen dar. Mit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 sind auch die Rechtsgrundlagen über den Europäischen Haftbefehl in Kraft getreten.

Bereits während der Arbeiten zu einem Gesetzesentwurf über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl wurde im polnischen Parlament die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Auslieferung polnischer Staatsbürger heftig diskutiert. Der Grund dafür liegt in Art. 55 der polnischen Verfassung, der die Auslieferung eigener Staatsangehöriger verbietet. Diese Verfassungsvorschrift lautet: „Die Auslieferung eines polnischen Staatsangehörigen ist untersagt“. Der Verbotstatbestand des Art. 55 Abs. 1, der keine Auslieferung zuließ, war zum einen enger gefasst als die entsprechende Norm des deutschen Grundgesetzes (Art. 16 Abs. 2 GG a.F. „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.“) und zum anderen auch strenger als ähnliche Bestimmungen im polnischen Strafgesetzbuch von 1969. Diese Vorschriften untersagten nur die Auslieferung eines polnischen Bürgers an einen fremden Staat. Trotz des eindeutigen Wortlauts der Verfassungsvorschrift haben sowohl der zuständige Rechtsausschuss, als auch Stimmen aus der Literatur,¹ keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßig-

keit des Gesetzesentwurfs der polnischen Regierung gehabt. Das entscheidende Argument lautete, dass eine Übergabe (*surrender*) aus begrifflichen und tatsächlichen Gründen keine Auslieferung (*extradition*) sei.² Um diese Argumentationslinie zu stärken, wurde im Anschluss an die Einführung des EuHB die polnische Strafprozessordnung um eine Definition der Auslieferung ergänzt (Art. 602 § 1 polStPO).

II. Das Verfahren vor dem polnischen Verfassungsgericht

Trotz der vom Parlament letztendlich beschlossenen Vorschriften über die polnischen Umsetzungsvorschriften über den Europäischen Haftbefehl kam die Diskussion nicht zur Ruhe. Schon kurz nach dem Inkrafttreten der polnischen Vorschriften legte das Landgericht Danzig dem Verfassungsgericht die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Art. 607t § 1 polStPo vor (Richtervorlage). Das Verfahren vor dem Landgericht Danzig betraf den Antrag der Danziger Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Beschlusses über die Übergabe der polnischen Staatsangehörigen Maria D. an die niederländischen Behörden. Eine Verpflichtung zur Übergabe ergibt sich *a contrario* aus Art. 607p polStPO, der die Gründe für eine obligatorische Übergabeverweigerung auflistet (Amnestie, *ne bis in idem*, Übergabe an einen anderen Staat und fehlende strafrechtliche Unmündigkeit aufgrund des Alters). Art. 607t § 1 polStPO regelt die Übergabe von polnischen Staatsangehörigen insofern, als deren Zulässigkeit von der Zusicherung der Rücküberstellung nach Abschluss des Verfahrens (rechtskräftiges Urteil) abhängig gemacht wird.

Die Danziger Richter beschränkten ihre Vorlage an das Verfassungsgericht auf Art. 607t § 1 polStPO, womit gleichzeitig das Prüfungsspektrum des Verfassungsgerichts festgelegt wurde. In der Begründung führte das Landgericht Danzig aus, dass die Unterscheidung zwischen „Auslieferung“ und „Übergabe“ zu einer Situation führt, in der es zwei Arten der Auslieferung gibt: in die EU-Mitgliedstaaten und in andere Staaten.

Im Anschluss daran nahm das Verfassungsgericht zur Frage der Identität der beiden Rechtsinstitute umfangreich Stellung.³ Nach Ansicht des Verfassungsgerichts zähle zu den wichtigsten Unterschieden, dass der EuHB – im Gegensatz zur Auslieferung – ohne die Erfüllung der Voraussetzung

* Der Verf. ist Doktorand der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen und der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Der herzliche Dank des Autors gilt Herrn Privatdozent Dr. Arndt Sinn für seine Unterstützung und zahlreiche Anregungen.

¹ So u. a. Kruszyński, in: Marek (Hrsg.), *Księga Pamiątkowa Profesora Andrzeja Bulsiewicza*, 2004, S. 198; *Piontek*, *Państwo i Prawo* Nr. 4/2004, S. 34; vgl. auch die Gutachten zum Umsetzungsgesetz (in polnischer Sprache) unter: <http://orka.sejm.gov.pl/rexdomk4.nsf/Opwsdr?OpenForm&2031> (letzter Zugriff 1.12.2006).

² Kruszyński (Fn. 1), S. 98f.; Zielińska, *Ekstradycja a europejski nakaz aresztowania. Studium różnic*, 2005, S. 5.

³ Vgl. das Urteil der polnischen Verfassungsgerichts v. 27.4.2005, P 1/05, III, Rn. 2 ff., im Internet in polnischer Sprache unter:

http://www.trybunal.gov.pl/OTK/teksty/otkpdf/2005/P_01_05.pdf (letzter Zugriff 1.12.2006).

der doppelten Strafbarkeit angewandt werden kann. Einen weiteren Unterschied stellten der Wegfall der Übergabeverweigerungsmöglichkeit bei eigenen Staatsangehörigen und der Verzicht auf den Schutz vor Verfolgung bei den sogenannten politischen Delikten dar. Auch die Organisation und die Kompetenzverteilung seien bei einer Auslieferung und bei einer Übergabe unterschiedlich geregelt. Die endgültige Entscheidung über die Auslieferung sei traditionell einem Exekutivorgan vorbehalten, während im Falle des EuHB über die Zulässigkeit ein Gericht entscheide. Zu beachten sei weiterhin, dass bei einem Übergabeverfahren die Prinzipien „Vereinfachung“ und „Beschleunigung“ tragend seien.

Schließlich kam das Verfassungsgericht jedoch zu dem Ergebnis, dass auch die aufgeführten Unterschiede zwischen einer „Auslieferung“ und einer „Überstellung“ eine Differenzierung in zwei verschiedene Rechtsformen der internationalen Rechtshilfe nicht rechtfertige. Vielmehr sei die Übergabe als eine Art der Auslieferung anzusehen. Das Wesen der Auslieferung sei die Überstellung einer verfolgten oder verurteilten Person und zwar an einen fremden Staat zur Durchführung eines Strafverfahrens oder zur Vollstreckung der verhängten Strafe. Auch die Übergabe einer, durch den EuHB gesuchten Person, fällt unter diesen weit gefassten Begriff und muss somit als eine besondere Form der Auslieferung betrachtet werden. Daran ändere die vom polnischen Gesetzgeber eingeführte Definition der Auslieferung nichts, weil die in Rechtsakten niedriger Ordnung formulierten Definitionen keinen Einfluss auf die Art und die Richtung der Auslegung von Verfassungsnormen hätten. Die Verfassungsbegriffe hätten vielmehr gegenüber der geltenden Gesetzgebung einen autonomen Charakter.⁴

Darüber hinaus betonte das Verfassungsgericht, dass der EuHB einen stärkeren Eingriff in die Rechte der betroffenen Person darstelle, als dies bei einer Auslieferung der Fall sei. Dies ergebe sich aus dem Umstand des Wegfalls der Prüfung der gegenseitigen Strafbarkeit und durch die radikal verkürzten Übergabefristen. Aufgrund dieser Argumentation gelangte das Verfassungsgericht zu folgender Schlussfolgerung: Wenn die polnische Verfassung eine für den Betroffenen „harmlosere“ Auslieferung verbietet, gilt dies erst recht für den strenger ausgestalteten EuHB (*argumentum a minori ad maius*).⁵ Der absolute Charakter des Auslieferungsverbots eigener Staatsangehöriger könne nach Ansicht des Verfassungsgerichts weder durch andere Verfassungsnormen noch im Wege einer sogenannten „EU-freundlichen“ Auslegung eingeschränkt werden.⁶

An anderer Stelle der Entscheidung geht das Verfassungsgericht auf das Verhältnis der Unionsbürgerschaft zur nationalen Staatsangehörigkeit ein. Unter Berufung auf Art. 17 Abs. 1 EGV stellt das Verfassungsgericht fest, dass die Unionsbürgerschaft unabhängig von einer nationalen Staatsangehörigkeit existiert. Damit sollte einer in Polen diskutierten Ansicht eine Absage erteilt werden. Diese hatte zum Inhalt, dass das Verbot der Auslieferung eigener Staats-

angehöriger gegenüber anderen Mitgliedstaaten mit dem Beitritt Polens zur EU, gegenstandslos geworden sei. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts begründet die Unionsbürgerschaft zwar neue Rechte und Pflichten, kann aber nicht die durch die nationale Verfassung garantierten Bürgerrechte schmälern oder gar derogieren.⁷

Demzufolge erklärte das Verfassungsgericht Art. 607t § 1 polStPO für verfassungswidrig. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit führt nach polnischem Verfassungsrecht zur Nichtigkeit und damit zum Geltungsverlust der verfassungswidrigen Norm. Dies geschieht grundsätzlich am Tage des Wirksamwerdens der Gerichtsentscheidung, was wiederum meistens mit dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung zusammenfällt. Anlässlich der Entscheidung zum Europäischen Haftbefehl hat das Verfassungsgericht jedoch eine, durch die polnische Verfassung in Art. 190 Abs. 3 eingeräumte Möglichkeit genutzt, den Geltungsverlust des Art. 607t § 1 polStPO auf einen zukünftigen Termin zu verschieben (maximal zulässige Frist: 18 Monate). Die 18-monatige Frist ist am 5. November 2006 abgelaufen. Das Verfassungsgericht ließ sich bei dieser Fristbestimmung von den völkerrechtlichen Verpflichtungen Polens und der Sorge um das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtspflege leiten.⁸

III. Rechtsfolgen des Urteils des polnischen Verfassungsgerichts

Mit der Fristbestimmung schuf das Verfassungsgericht einen „Schwebezustand“, dessen Folgen auf mehreren Ebenen fortwirkten. Zum einen behielt die für verfassungswidrig erklärte Vorschrift des Art. 607t § 1 polStPO innerhalb der genannten Frist ihre Geltung, es sei denn, sie wird früher vom Gesetzgeber geändert oder aufgehoben. Für die Praxis bedeutete dies, dass polnische Staatsangehörige weiterhin an andere EU-Mitgliedstaaten übergeben werden durften. Dies sollte nach Ansicht des Gerichts gewährleisten, dass während der eingeräumten Frist der Rahmenbeschluss über den EuHB als umgesetzt gilt und der Gesetzgeber ausreichend Zeit hat, eine verfassungskonforme Rechtslage zu schaffen.⁹ Dabei stützte sich das Verfassungsgericht auf Art. 190 Abs. 1 der polnischen Verfassung, der dem Urteil eine allgemein bindende Wirkung und Endgültigkeit verleiht.

Die Unwendbarkeit der für verfassungswidrig erklärten Norm könnte allerdings unter Berufung auf Art. 8 Abs. 2 der polnischen Verfassung, wonach Verfassungsvorschriften direkt angewandt werden können, durchgesetzt werden. Dies hätte zu Folge, dass die Gerichte, unter direkter Anwendung des Art. 55 Abs. 1 der polnischen Verfassung, die Auslieferung polnischer Staatsangehöriger verweigern könnten. Gegen diese Möglichkeit brachte das Verfassungsgericht das Argument vor, dass sie den Sinn und Zweck der in Art. 190 Abs. 1 der polnischen Verfassung erlaubten Fristsetzung verletzen würde. In diesem konkreten Fall stünde nach Ansicht des Verfassungsgerichts eine direkte Anwendung von Art. 55 Abs. 1 zusätzlich zu Art. 9 der polnischen Verfassung im

⁴ Polnisches VerfG (Fn. 3), III, Rn. 3.3.

⁵ Polnisches VerfG (Fn. 3), III, Rn. 3.9.

⁶ Polnisches VerfG (Fn. 3), III, Rn. 4.1.

⁷ Polnisches VerfG (Fn. 3), III, Rn. 4.3.

⁸ Polnisches VerfG (Fn. 3), III, Rn. 5 ff.

⁹ Polnisches VerfG (Fn. 3), III, Rn. 5.3.

Widerspruch, der zur Beachtung des Völkerrechts verpflichtet.¹⁰

Schließlich beinhaltet das Urteil des Verfassungsgerichts auch ausführlich formulierte Vorschläge *de lege ferenda*. Als heilende Maßnahme schlägt das Verfassungsgericht die Änderung des Art. 55 § 1 der polnischen Verfassung vor. In der Begründung weist das Gericht auf Beispiele anderer Länder hin, in denen die Verfassungswidrigkeit auf diese Weise behoben wurde, um die Geltung des Europarechts zu gewährleisten.¹¹

IV. Aktuelle Rechtslage

Diese radikale Art der Behebung der Verfassungswidrigkeit ist mit dem Gesetz über die Verfassungsänderung vom 8. September 2006¹² vollzogen worden. Auch die einfachgesetzlichen Vorschriften zum EuHB mussten aufgrund der Veränderungen auf Verfassungsebene zum Teil novelliert werden. Dies ist mit dem Gesetz vom 27. Oktober 2006 zur Änderung der Strafprozessordnung¹³ erreicht worden.

1. Verfassungsebene

Der neue Art. 55 der polnischen Verfassung formuliert im ersten Absatz weiterhin das generelle Verbot der Auslieferung polnischer Staatsangehöriger. Von diesem Grundsatz werden jedoch in den Abs. 2 und 3 Ausnahmen genannt. Art. 55 Abs. 2 der polnischen Verfassung ermöglicht die Auslieferung polnischer Staatsangehöriger auf Ersuchen eines Staates oder des Internationalen Strafgerichtshofs, wenn dies durch ein ratifiziertes internationales Übereinkommen oder durch ein Gesetz ausdrücklich zugelassen wird. Diese generell und abstrakt formulierte Ausnahmeregelung bezieht sich *in concreto* auf das am 5. Juli 2001 ratifizierte Statut des IStGH¹⁴ und auf das Umsetzungsgesetz zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl.

Art. 55 Abs. 2 der polnischen Verfassung knüpft die Auslieferung polnischer Staatsbürger an andere Staaten an zwei kumulativ genannte Voraussetzungen. *Erstens*, den sogenannten Territorialitätsvorbehalt: die Straftat, aufgrund derer

ausgeliefert wird, muss außerhalb der Staatsgrenzen Polens begangen worden sein. *Zweitens* muss die im Auslieferungersuchen beschriebene Tat sowohl im Zeitpunkt der Begehung, als auch während der Übermittlung des Auslieferungersuchens eine Straftat nach polnischem Recht darstellen (Bedingung der doppelten Strafbarkeit). Die Anforderungen gelten nicht bei einer Auslieferung an den Internationalen Strafgerichtshof bei Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und dem umstrittenen „Verbrechen der Aggression“.

Durch die Änderung wurde auch Art. 55 Abs. 4 der polnischen Verfassung (früher Abs. 2), der die Auslieferung bei Verfolgung aus politischen Gründen verbietet, erweitert. Die Vorschrift in der aktuellen Fassung beinhaltet auch ein Auslieferungsverbot in solchen Fällen, in denen eine Beeinträchtigung von Menschen- oder Bürgerrechten und Freiheiten droht. Vom Verbot sind nach wie vor nur Straftaten umfasst, die gewaltlos begangen wurden. Im Wortlaut unverändert ist Art. 55 Abs. 5 der polnischen Verfassung (früher Abs. 3) geblieben, der den umfassend geänderten Art. 55 der polnischen Verfassung abschließt und statuiert, dass über die Zulässigkeit der Auslieferung nur Gerichte entscheiden dürfen.

2. Strafprozessuale Ebene

Das Umsetzungsgesetz zum Rahmenbeschluss über den EuHB führte in Polen zu einer Ergänzung der polnischen Strafprozessordnung um zwei neue Abschnitte, die das Ausstellen (Abschnitt 65a) und Vollstrecken (Abschnitt 65b) eines EuHB regeln. Zur Unterscheidung zwischen den eingehenden und ausgehenden Ersuchen wird der in Polen ausgestellte EuHB als „Haftbefehl“ (Art. 607a polStPO) und der an Polen gerichtete EuHB als „Europäischer Haftbefehl“ (Art. 607k polStPO) bezeichnet. Zusätzlich zu diesen neuen Regelungen wurde vom polnischen Justizminister eine Verordnung erlassen, nach der sich die Form der auszustellenden EuHB richten soll und welche dem Muster aus dem Anhang zum Rahmenbeschluss über den EuHB weitgehend entspricht.¹⁵

Anders als in Deutschland, wo an dem zweistufigen System der gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung und der Prüfung der Bewilligung festgehalten wird, sieht die polnische Strafverfahrensordnung bei einem EuHB ein einstufiges Verfahren vor.¹⁶ Der rein justizielle Charakter des Verfahrens wird dadurch gewährleistet, dass das Ausstellen eines EuHB von einem Landgericht auf Antrag eines Staatsanwalts erfolgt (Art. 607a polStPO).¹⁷ Die Abschaffung des Bewilligungs-

¹⁰ Polnisches VerfG (Fn. 3), III, Rn. 5.4.

¹¹ Polnisches VerfG (Fn. 3), III, Rn. 5.7. Als Beispiele werden Frankreich (Verfassungsänderung v. 4.10.1958 zur Ratifizierung des Vertrages von Maastricht), Spanien (Verfassungsänderung v. 27.8.1992 zur Gewährleistung des passiven Wahlrechts für EU-Staatsangehörige in den Kommunalwahlen) und Deutschland (Verfassungsänderung v. 27.10.2000 zur Umsetzung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates v. 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen) genannt.

¹² Polnisches Gesetzblatt (Dz.U.) v. 2006, Nr. 200, Pos. 1471 und 1472.

¹³ Polnisches Gesetzblatt (Dz.U.) v. 2006, Nr. 226, Pos. 1646 und 1647.

¹⁴ Polnisches Gesetzblatt (Dz.U.) v. 2001, Nr. 98, Pos. 1065.

¹⁵ Verordnung des Justizministers v. 20.4.2004, Polnisches Gesetzblatt (Dz.U.) Nr. 73, Pos. 663 und 664.

¹⁶ Eine Ausnahme stellt Art. 607y polStPO dar, wonach im Falle eines Zusammentreffens von einem Auslieferungersuchen und einem Ersuchen um Übergabe über den Vorrang eines der Ersuchen der Justizminister entscheidet.

¹⁷ Die Liste der zuständigen Bezirksstaatsanwaltschaften in Polen sowie die Adresse der zentralen Behörde i.S.d. Art. 7 des Rahmenbeschlusses über den EuHB wurde bereits dem Rat am 7.5.2004 notifiziert; vgl. 9328/04 COPEN 62, EJM 29, EUROJUST 39.

verfahrens wird auch anhand Art. 607d § 1 polStPO deutlich. Wenn der Aufenthaltsort des Verfolgten bekannt ist, übergibt das Landgericht den Haftbefehl unmittelbar der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaates. Gleiches gilt für die eingehenden EuHBe – über die Übergabe entscheiden nur Gerichte auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Art. 607k § 2, 607l § 1 polStPO). Das vorgeschriebene Vorhandensein eines staatsanwaltlichen Antrags wird zu recht als unnötig belastend empfunden.¹⁸

Sowohl das Urteil des polnischen Verfassungsgerichts als auch die erfolgte Verfassungsänderung erzwangen auch eine Novellierung der bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften über den EuHB. Wie bereits erwähnt, hat das polnische Verfassungsgericht Art. 607t § 1 polStPO für verfassungswidrig erklärt. Das polnische Parlament hat am 27.10.2006 ein entsprechendes Änderungsgesetz¹⁹ verabschiedet, das am 26. Dezember 2006 in Kraft getreten ist. Die ungültig gewordene Vorschrift des Art. 607t § 1 wurde allerdings durch eine gleichlautende Norm ersetzt.

Da das Verfassungsgericht in einem Verfahren entsprechend den Vorschriften über den Europäischen Haftbefehl eine Form der Auslieferung sieht, ist die zur Trennung dieser beiden Rechtsinstitute eingefügte Definition zur Auslieferung (Art. 602 § 1 polStPO) obsolet geworden und wurde durch das Änderungsgesetz aufgehoben. Eine Erweiterung erfuh der Katalog über die obligatorischen Übergabeverweigerungsgründe (Art. 607p polStPO). Entsprechend den Vorgaben aus der polnischen Verfassung wurden die Verbote der Übergabe in den Fällen, in denen Bürger- oder Menschenrechte und Freiheiten gefährdet werden und in den Fällen politischer Verfolgung eingefügt. Schließlich hat der Gesetzgeber in Art. 607p § 2 polStPO die Übergabe von polnischen Staatsangehörigen von der Bedingung der doppelten Strafbarkeit abhängig gemacht und den Territorialitätsvorbehalt eingeführt. Der Katalog von Straftaten, bei denen die doppelte Strafbarkeit nicht geprüft wird (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses über den EuHB), gilt in Polen somit nur für Ausländer (so ausdrücklich der veränderte Art. 607w polStPO).

V. Zusammenfassung und Ausblick

Der Rahmenbeschluss über den EuHB entzündete in mehreren EU-Mitgliedstaaten eine lebhafte Diskussion über die Zukunft der nationalen Strafrechtssysteme. In Deutschland und in Polen erfuh der Rahmenbeschluss die wohl größte Kritik, wurde er doch als „Bemäntelung polizeistaatlicher Gelüste“²⁰, „Etikettenschwindel“²¹, „rechtsstaatliches Skandalon“²² und „extreme Unverantwortlichkeit“²³ bezeichnet.

¹⁸ Vgl. *Lukaszewicz*, in: *Rzeczpospolita* v. 8.11. 2004, S. C3.

¹⁹ *Polnisches Gesetzblatt (Dz.U.)* v. 2006, Nr. 226, Pos. 1647 und 1648.

²⁰ *Schünemann*, *ZRP* 2003, 188; *Bendler*, *justament* 2/2002, S. 14.

²¹ *Plachta*, *Europejski nakaz aresztowania (wydania): kłopotliwa „rewolucja“ w ekstradycji*, *Studia Europejskie* 2002, Nr. 3, S. 62.

²² *Albrecht*, *ZRP* 2004, 4.

Es waren aber auch Stimmen zu vernehmen, die die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in die nationalen Rechtssysteme mit großen Hoffnungen und Erwartungen verbunden haben.²⁴ Der Rat der EU sieht seinerseits im EuHB einen Eckstein justizieller Zusammenarbeit in Europa. Nach wie vor wird diskutiert, ob der EuHB tatsächlich ein Quantensprung in der Entwicklung der gemeinsamen Strafverfolgung in Europa und eine Revolution des Auslieferungsrechts²⁵ darstellt oder nur eine tagespolitische Maßnahme ist,²⁶ die zur Aushöhlung von Beschuldigtenrechten²⁷ führt.

Das polnische Verfassungsgericht scheint zu den Befürwortern des utilitaristischen Konzepts internationaler Zusammenarbeit in Strafsachen zu gehören. Unter Berufung auf die Notwendigkeit einer effektiven Bekämpfung insbesondere der organisierten Kriminalität plädiert das Gericht für einen Verzicht auf die traditionelle Auslieferung und für die Anwendung neuer, „fortgeschrittener“ Formen der internationalen Zusammenarbeit.²⁸ Den neuen Anforderungen an die Strafverfolgungsorgane in der EU entspreche der EuHB. Mehrmals wird in den Schlusssausführungen betont, dass der EuHB nicht nur für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, sondern auch für die nationalen Sicherheitsinteressen der Republik Polen von großer Bedeutung sei.²⁹ Der Verzicht auf bestimmte Garantien sei hinzunehmen, da die Rechtssysteme anderer Mitgliedstaaten „auf Grundsätzen basieren, die die elementaren Rechte und Freiheiten garantieren“.³⁰

Das Vertrauen in die Vergleichbarkeit der Rechtsstandards in der EU teilte der polnische Gesetzgeber bei der Verfassungsänderung nicht. Das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit bei der Übergabe polnischer Staatsangehöriger soll nach wie vor, entgegen den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über den EuHB (Art. 2 Abs. 2), geprüft werden.³¹ In der parlamentarischen Debatte wies man diesbezüglich zum Teil auf ähnliche Vorbehalte zum Schutz eigener Staatsangehöriger in anderen Mitgliedstaaten hin,³² zum Teil argumentierte man auch damit, dass die beiderseitige Strafbarkeit, aufgrund des Regelungsumfangs polnischer Strafvorschriften

²³ *Lamonte*, „*Głos*“ 2003, Nr. 22, S. 10.

²⁴ v. *Bubnoff*, *ZEuS* 2002, 233 ff.; *Hermeliński*, *Palestra* 2003, Nr. 5/6, S. 221 ff.; *Górski/Sakowicz*, *Edukacja Prawnicza*, Nr. 4, S. 38ff.

²⁵ *Vogel*, *JZ* 2001, 937.

²⁶ *Schomburg*, *NJW* 2002, S. 1629.

²⁷ *Bendler*, *justament* 2/2002, S. 14.

²⁸ *Polnisches VerfG* (Fn. 3), III, Rn. 5.9.

²⁹ *Polnisches VerfG* (Fn. 3), III, Rn. 5.2. ff.

³⁰ *Polnisches VerfG* (Fn. 3), III, Rn. 5.9.

³¹ Auf einen Verstoß gegen Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über den EuHB weist auch das Gutachten des Komitees für europäische Integration Nr. 2462 vom 12.10.2006 hin: <http://orka.sejm.gov.pl/proc5.nsf/opisy/581.htm> (letzter Zugriff 1.12.2006).

³² So z.B. der Abgeordnete *Karol Karski* am 23.8.2006, <http://ks.sejm.gov.pl:8009/forms/kad.htm> (letzter Zugriff 1.12.2006).

nur in seltenen Fällen nicht gegeben wäre.³³ Hinsichtlich des ersten Arguments stellt sich die Frage, ob Art. 34 Abs. 2 lit. b S. 2 EUV („Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich“) sowie die Grundsätze über die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung³⁴ und die gegenseitige Anerkennung nicht verkannt wurden. Hinsichtlich des zweiten Arguments verwundert es, dass eine solche Schranken-Schranke in den Verfassungstext aufgenommen wurde, insbesondere wenn man bedenkt, dass sie bereits in die polnische Strafprozessordnung eingeführt wurde (Art. 607p § 2 polStPO). Fraglich ist auch, ob bei einer knappen Sachverhaltsbeschreibung, wie das beim EuHB der Fall ist, eine Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit überhaupt möglich ist.

Die erfolgte Reform des EuHB in Polen löst einen Teil der Probleme, schafft aber zugleich neue. Die Verfassungsänderung heilt den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit. Die Einführung des Erfordernisses der beiderseitigen Strafbarkeit bei polnischen Staatsangehörigen wirft jedoch neue Fragen auf. Ungewiss ist z.B. die Zukunft der justiziellen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die die Übergabe eigener Staatsangehöriger von der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig machen. Zum anderen ist fraglich, wie lange diese Bestimmung, angesichts der aktuellen Entwicklung auf dem Gebiet des sogenannten „Europäischen Strafrechts“, Stand halten wird. Unter Berücksichtigung der Dynamik der fortschreitenden Strafrechtseuropäisierung und der Fülle neuer Rahmenbeschlüsse, die den Katalog Art. 2 Abs. 2 aus dem Rahmenbeschluss über den EuHB übernommen haben, erinnert der Kampf um die Beibehaltung beiderseitiger Strafbarkeit an einen Kampf mit den Windmühlen.

³³ So der Justizminister Zbigniew Ziobro am 8.9.2006, <http://ks.sejm.gov.pl:8009/forms/kad.htm> (letzter Zugriff 1.12.2006).

³⁴ Vgl. EuGH, Urt. v. 16.6.2005 – Rs. C-105/03 („Pupino“). Hierzu jüngst Weißer, ZIS 2006, 562; Lorenzmeier, ZIS 2006, 576; ders., ZIS 2006, 583; Tinkl, StV 2006, 36.